

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- I.1 Unter dem Namen „Spielgruppenverein Wünnewil-Flamatt“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde **Wünnewil-Flamatt**.
- I.2 Der Verein hat zum Zweck, in der Gemeinde Wünnewil-Flamatt die Spielgruppen zu betreiben. Eine Spielgruppe kann aus einer oder mehreren Kindergruppen bestehen. Diese werden durch Spielgruppenleiterinnen oder Spielgruppenleiter geführt/betreut.

II. MITGLIEDER

- II.1 Mitglied kann werden, wer als Einzelperson oder als Paar den Zweck des Vereins fördert und den Vereinsbeitrag bezahlt.
- II.2 Die Mitgliedschaft der Eltern ist keine Bedingung für den Besuch der Spielgruppe.
- II.3 Die neuen Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

III. MITTEL

Der Verein verfügt zur Verfolgung seines Zweckes über:

- Schulgeld
- die Beiträge seiner Mitglieder (Jahresbeitrag für Einzelpersonen SFr. 15.- / Paarbeitrag SFr. 20.-)
- andere Zuwendungen.

IV. ORGANE DES VEREINS

IV.1 **Mitgliederversammlung** Sie ist das oberste Organ des Vereins und tritt im Jahr mindestens einmal zusammen. Ihre Aufgaben sind:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung des Revisionsberichtes
- Festsetzung des Schulgeldes
- Beschlussfassung über das jährliche Budget
- Beschlussfassung in allen anderen Vereinsangelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Gesetz oder vom Vorstand überwiesen werden.

IV.2 **Vorstand** Er besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich selbst (Präsidium, Sekretariat, Kasse). Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Spielgruppenleiterinnen und Spielgruppenleiter bestimmen pro Spielgruppe eine Vertretung, die mit beratender Stimme Einsitz im Vorstand hat.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die laufenden Geschäfte und die Vertretung nach aussen
- den Betrieb der Spielgruppe
- die Wahl der Spielgruppenleiterinnen und Spielgruppenleiter
- Vorbereitung des Budgets.

IV.3 **Rechnungsrevision** Sie prüft die jährliche Abrechnung und die Buchführung des Vereins. Sie besteht aus zwei Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

V. ORGANISATION DER SPIELGRUPPEN

V.1 **Anzahl Spielgruppen** Es soll in Flamatt und Wünnewil je eine Spielgruppe geführt werden. Die Anzahl Kindergruppen pro Spielgruppe ist primär von der Nachfrage nach Spielgruppenplätzen abhängig.

V.2 **Autonomie der Spielgruppen.** Die Spielgruppen sollen möglichst autonom geführt werden, damit sie sich den Gegebenheiten des jeweiligen Standortes und den Bedürfnissen der Umgebung flexibel anpassen können. Die Grundsätze und Richtlinien des Vereins sind jedoch durch die Spielgruppen einzuhalten.

VI. HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für Statutenänderungen, ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des ZGB.

Die Gründungsversammlung des Vereins „Spielgruppe SPÜÜNÄSCHT“ erfolgte am 13. November 1992. Die vorliegenden revidierten Statuten sind am 17. September 1999 genehmigt worden.

Wünnewil-Flamatt, 1. September 1999

Der Präsident

Der Sekretär


Urs Enkerli


Gabriel Schneuwly